

▶ RVG Online-Seminar

So erreichen Sie höhere Gebühren in Straf- und Bußgeldsachen

| Sie möchten Ihr Wissen zum Kosten- und Gebührenrecht ohne Reiseaufwand und -kosten auffrischen? Unsere RVG Online-Dialog-Seminare bieten die beste Gelegenheit hierzu. Gebührenrechts-Experte RA Norbert Schneider bespricht mit Ihnen am 28.10.14 Neues zu den zusätzlichen Gebühren (Nrn. 4141, 5115 VV RVG) nach dem 2. KostRMOG. Nach Anhebung der „Punktegrenze“ werden zudem die Gebühren in Bußgeldsachen angepasst. |

Norbert Schneider behandelt die aktuelle Rechtsprechung und Übergangsfälle und zeigt, wie Sie in Straf- und Bußgeldsachen erfolgreich abrechnen. Er gibt Praxishinweise, wie Sie eine höhere Rahmengebühr erzielen (§ 14 RVG). Nutzen Sie die Vorteile unserer Online-Seminare: Sie sehen und hören den Referenten live und können sich jederzeit akustisch oder via Text-Chat einklinken. Per Mausklick erhalten Sie problemlos alle Unterlagen.

Wichtig | Die Teilnahmegebühren gelten pro Zugang. Laden Sie Ihre Mitarbeiter und Kollegen in Ihr Büro ein und sparen Sie mehrfach. Die weiteren Termine sowie nähere Informationen erhalten Sie unter seminare.iww.de oder bei unserer Seminarabteilung, Tel. 0211 616812-12.

▶ Nichteheliche Lebensgemeinschaft

Zuwendung eines Sparbriefs an einen Partner

| Die Zuwendung eines Vermögenswerts, die der Absicherung des anderen Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft für den Fall dienen soll, dass der Zuwendende während des Bestands der Lebensgemeinschaft verstirbt, ist regelmäßig keine Schenkung, sondern eine gemeinschaftsbezogene Zuwendung. Die Zuwendung kann wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage (jetzt Störung der Geschäftsgrundlage) zurückzugewährt sein, wenn die Lebensgemeinschaft nach der Zuwendung scheitert (BGH 6.5.14, X ZR 135/11, n.v., Abruf-Nr. 141432). |

PRAXISHINWEIS | Gegen den Anspruch gem. § 313 BGB kann nicht eingewandt werden, der leistende Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft habe deren Scheitern bewusst in Kauf genommen, d.h. auch nicht auf deren Bestand vertrauen dürfen. Auch wenn eine nichteheliche Lebensgemeinschaft jederzeit beendet werden kann, kann einer Zuwendung die Erwartung zugrunde liegen, dass die Gemeinschaft von Bestand sein werde. Soweit der Zuwendende hierauf tatsächlich und für den Empfänger der Leistung erkennbar vertraut hat, ist dies schutzwürdig (BGH FamRZ 08, 1822). Insbesondere bei Beiträgen zu laufenden Kosten, die im täglichen Leben regelmäßig anfallen oder durch größere Einmalzahlungen beglichen werden, scheidet ein Ausgleich aber regelmäßig aus. Wegen der Tatbestandsvoraussetzung „Unbilligkeit“ in § 313 BGB kommt ein Ausgleich nur wegen solcher Leistungen in Betracht, denen nach den jeweiligen Verhältnissen unter Gesamtabwägung der Umstände des Einzelfalls eine erhebliche Bedeutung zukommt (BGH a.a.O.).



SEMINAR
RVG Online-Seminar
seminare.iww.de



IHR PLUS IM NETZ
fk.iww.de
Abruf-Nr. 141432

**Vertrauen auf
Bestand der Gemein-
schaft kann Grund
für Zuwendung sein**